

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie im Rheinland (AGPR) zu dem Referentenentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW - StrUG NRW)**

Wir danken dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für die Einladung zu einer Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur strafrechtsbezogenen Unterbringung NRW.

Der Entwurf des Gesetzes rückt unter Berücksichtigung der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes von 2011 und 2018 mit der Anforderung der Vermeidung unverhältnismäßig langer Unterbringungsauern die ambulante forensische Nachsorge deutlich in den Fokus. Wir begrüßen, dass damit den auf eine Entlassung vorbereitenden Maßnahmen zur Behandlung und psychosozialen Unterstützung eine gesetzliche Grundlage gegeben wird.

Die Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland (AGpR) als engagierter Fachverband für ambulante psychosoziale und sozialpsychiatrische Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen nimmt insbesondere zu Fragen der forensischen Nachsorge und der Einbeziehung von Einrichtungen der sozialpsychiatrischen Regelversorgung Stellung:

Die AGPR begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber die Einrichtungen der forensischen Behandlung dazu verpflichtet, für die untergebrachten Personen frühzeitig eine Entlassperspektive zu erarbeiten und Leistungserbringer aus dem ambulanten Feld systematisch in die Leistung einzubeziehen. Um eine positive Therapieentwicklung im ambulanten Bereich abzusichern und zu stützen, ist gesellschaftliche Eingliederung in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit und Gesundheit sowie der Aufbau von sozialen Beziehungen unerlässlich.

Die Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland setzt sich seit 40 Jahren für die Entwicklung ambulanter Hilfen ein, die den neuesten fachlichen Standards einer intensiven

Vernetzung entsprechen, eine Einbeziehung des sozialen Umfeldes ermöglichen und auch eine Einbindung in einen möglichst geregelten Alltag unterstützen.

Aus dieser Sicht muss der Gesetzesentwurf die sichere Grundlage für folgende Anforderungen an Leistungen der forensischen Nachsorge erfüllen:

1. Der Erfolg von Beurlaubungsmaßnahmen forensisch untergebrachter Personen ist davon abhängig, dass ambulante Leistungserbringer ihre Leistungen zuverlässig und über den gesamten Behandlungsverlauf in der notwendigen Qualität erbringen. Während der Phase der Beurlaubung sind die forensischen Einrichtungen dazu zu verpflichten, die ambulanten Leistungserbringer fachlich durch geeignete Maßnahmen durchgehend und intensiv in der Bewältigung der Arbeit zu unterstützen. Dazu gehören ein intensives Eingliederungsmanagement, gemeinsame Planung der Behandlung und psychosozialen ambulanten Unterstützung, engmaschige Fallkonferenzen, gemeinsame Krisenintervention, gemeinsame fallspezifische Supervisionen und umfassende Fortbildungen für die Mitarbeiter der psychosozialen Versorgung. Diese müssen auch finanziell in die Lage versetzt werden, Leistungen nach strengen Qualitätsstandards zu erbringen.
2. Die forensischen Einrichtungen sind dazu zu verpflichten, während der gesamten Zeit der Beurlaubung eine ausreichend ausgestattete psychosoziale Versorgung finanziell sicherzustellen. Gegenüber der Regelversorgung sind zusätzliche zeitliche Ressourcen für Bereitschaftsdienst, Fortbildungen und Hilfe- und Behandlungsplanung zu finanzieren. Insbesondere die Absicherung der Kooperation und Koordination zwischen den Erbringern von Leistungen der Behandlung und Betreuung sind mit ausreichenden Zeitkontingenten zu versehen.
3. Die Einrichtungen der forensischen Versorgung haben eine verbindliche Kooperation der Leistungserbringer der gemeindepsychiatrischen Regelversorgung durch geeignete Kooperationsverträge mit geeigneten Leistungserbringern sicherzustellen. Dabei ist ein verbindlicher Qualitätskatalog festzulegen.

Die Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie im Rheinland sieht es als großen Fortschritt an, dass der Gesetzgeber mit der Neufassung des Gesetzes zur strafrechtsbezogenen Unterbringung NRW die Bedeutung von ambulanten Versorgern und Leistungserbringern der Regelversorgung benennt. Hervorzuheben ist der in §16 Abs. 5 benannte Ansatz, Einrichtungen der forensischen Versorgung in die Kooperationsnetzwerke der gemeindepsychiatrischen Regelversorgung einzubinden.

#### **Fazit:**

Personen mit langen Behandlungszeiten in Einrichtungen zur strafrechtsbezogenen Unterbringung benötigen für eine langfristig stabile positive Entwicklung, die ihnen die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Führung eines selbstbestimmten Lebens ermöglicht, ausreichend lange Übergangsphasen für eine Reintegration in die Gesellschaft. Insbesondere psychosoziale Hilfen wie die der Gemeindepsychiatrie sind in der Beurlaubungsphase und der Nachsorgephase für eine Absicherung des Behandlungserfolges unverzichtbar.

Das Gesetz benennt diese Anforderung mit den §16 und §18, belässt es aber mit Hinweisen und Sollvorschriften.

Sehr kritisch sehen wir, dass der Gesetzgeber der Einbeziehung dieser Netzwerke in dem vorliegenden Entwurf keine gesetzlich verbindliche Regelung unterlegt hat.

Hier fordern wir Nachbesserungen, die eine Verpflichtung der Einrichtungen der forensischen Versorgung zur gemeinsamen, arbeitsteiligen Leistungserbringung und zur Kooperation mit den Einrichtungen der Regelversorgung bereits im Gesetz regelt.

Ebenso fehlt uns an dieser Stelle die gesetzliche Grundlage, die eine ausreichende, von fiskalischen Überlegungen unabhängige personelle und finanzielle Ausstattung der Leistungserbringer und des in der Behandlungs- und Hilfeplanung zu definierenden Hilfenetzes regelt und die Finanzierung ausreichender Zeitressourcen für die unverzichtbare fallbezogene und strukturelle Kooperation vorgibt.

Die Arbeitsgemeinschaft im Rheinland bietet an, ihre gemeindepsychiatrische Fachexpertise zur Novellierung des Gesetzes zur strafrechtsbezogenen Unterbringung NRW weiterhin einzubringen.

Martin Vedder, Mitglied des Vorstandes

AGPR e. V., Paffrather Str. 70, 51465 Bergisch Gladbach  
[www.agpr-rheinland.de](http://www.agpr-rheinland.de)

Kontakt: martin.vedder@koelnerverein.de